

1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Metaflux 74-61 Insekten-Entferner**

Artikelnummer: 74-61

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts: Universalreiniger (privat/gewerblich).

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant

TECHNO-SERVICE GmbH

Detmolder Str. 515

D-33605 Bielefeld

Auskunftgebender Bereich:

Telefon: +49(0) 521-924440; Telefax: +49(0) 521-207432; E-Mail:verkauf@metaflux.de

1.4. Notrufnummer

Notfallnummer (24 Stunden/Tag): +49 (0) 70024112112 oder +1 872 5888271 (TSF) 24 h

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung(EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß (EG)1272/2008

Entfällt.

Piktogramm:

Entfällt.

Signalwort:

Entfällt.

Gefahrenhinweise:

Keine.

Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Weitere Kennzeichnungselemente

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse PTB- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar.



vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1. Gemische:

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen. Enthält u.U. andere Komponenten unterhalb berichtspflichtiger Mengen

Identifikations-Nr.	Bestandteil	Gefahrenhinweise	P-Sätze	Anteil Gew.-%	SCL
CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 INDEX Nr.: 011-002-00-6	Natriumhydroxid	 Met. Corr.1, H290 Skin Corr. 1A, H314	P260; P280; P301+P330 +P331; P303+P361 +P353 P305+P351 +P338;	< 0,5	Hautätz. 1A; H314: C >= 5 % Hautätz. 1B; H314: 2 % <= C < 5 % Hautreiz. 2; H315: 0,5 % <= C < 2 % Augenreiz. 2; H319: 0,5 % <= C < 2 %
CAS-Nr.: 68515-73-1 EG-Nr.: 500-220-1 REACH-Registrierungs- Nr.: 01-2119488530-36	Alkylpolyglycoside	 Eye Dam. 1, H318;	P280; P301+P310 ; P305+P351 +P338	< 1	Augenschäd.1 H318 C ≥3 % Augenreiz. 2; H319: 1 % <= C < 3 %

Der Wortlaut der angeführten Hinweise:

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme



Nach Einatmen:

Entfällt.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abspülen. Nicht einreiben. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen..

Nach Augenkontakt:

Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lid spülen, ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser trinken.
Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren, relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Alle gängigen Löschmittel können genutzt werden.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Das Produkt ist nicht brennbar.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.



5.2 Besondere, vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Augenkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen Waschwasser in Gewässer und Boden vermeiden.

6.3 Methode und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen. Reste ausgetretenen Materials mit neutralisierendem, unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und gemäß örtlicher Bestimmungen entsorgen.

Kleine Mengen mit viel Wasser wegspülen. Wasser in die Kanalisation entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung – Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung – Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung – Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Gebinde nicht offenstehen lassen.

Bei sachgemäßer Handhabung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Übliche Vorsichtsmaßnahmen zum Umgang mit Chemikalien befolgen.

7.2 Lagerung

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht verschlossen halten. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, über 15°C.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten. Möglichst im Originalgebinde aufbewahren oder in geschlossenen Behältern, die dem Originalgebinde entsprechen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Einsatz als Universalreiniger, unverdünnt oder als verdünnte Lösung, im privaten und gewerblichen Bereich.

Nur mit Wasser vermischen und niemals mit anderen Chemikalien verdünnen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

DNEL-Werte: 68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)

oral (Verbraucher): 35,7 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)

dermal (Arbeitnehmer): 595000 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)

dermal (Verbraucher): 357000 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung)

inhalativ (Arbeitnehmer): 420 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung)

inhalativ (Verbraucher): 124 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung)

PNEC-Werte: 68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)

Wasser (Süßwasser): 0,176 mg/l

Wasser (Meerwasser): 0,0176 mg/l

Sediment (Süßwasser): 1,516 mg/kg dw

Sediment (Meerwasser): 0,152 mg/kg dw

DNEL-Werte: 1310-73-2 Natriumhydroxid

dermal (Arbeitnehmer): < 2 % wt. (Akut, lokale Wirkung)

inhalativ (Arbeitnehmer): 1 mg/m³ (Langzeit, lokale Wirkung)

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten:

Von Getränken, Nahrungsmitteln und Futtermitteln fernhalten.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Gase/ Dämpfe/ Aerosole nicht einatmen.

Vorbeugender Hautschutz, z.B. durch Hautschutzsalbe oder Tragen von Schutzhandschuhen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Körperschuttmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schuttmittel sollten vom Lieferanten erfragt werden.

Augenschutz:



Bei sachgemäßer Anwendung nicht erforderlich.

Bei Reinigungstätigkeit mit Spritzgefahr ist der Gebrauch einer Schutzbrille empfohlen

Hautschutz:



Für die gewerbliche Verwendung ist der Gebrauch von Schutzhandschuhen empfohlen.

Schutzhandschuhe:

Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Es werden chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374) mit einer CE-Kennzeichnung der Kategorie III empfohlen. Auswahl des Handschuhmaterials soll unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.

Handschuhmaterial:

Butylkautschuk, empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchzeit: ≥ 480 Min.

Polyvinylchlorid (PVC), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm, Durchbruchzeit: ≥ 480 Min.

Nitrilkautschuk (NBR), empfohlene Materialstärke: $\geq 0,35$ mm, Durchbruchzeit: ≥ 480 Min.

Chloroprenkautschuk (CR), empfohlene Materialstärke: $\geq 0,5$ mm, Durchbruchzeit: ≥ 480 Min.

Fluorkautschuk (Viton), empfohlene Materialstärke: $\geq 0,4$ mm, Durchbruchzeit: ≥ 480 Min.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei ersten Zeichen von Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden.

Atemschutz:



Bei sachgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

Körperschutz:



Arbeitsschutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine weiteren Angaben.

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:	Flüssig
Farbe:	Farblos
Geruch:	Geruchslos
Geruchsschwelle:	Keine Angaben vorhanden.

Sicherheitsrelevante Daten

pH-Wert bei 20°C:	12,4-12,6
Schmelzpunkt/Schmelzbereiche:	Keine Angaben vorhanden.
Siedepunkte/Siedebereiche:	Keine Angaben vorhanden.
Flammpunkt:	Keine Angaben vorhanden.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angaben vorhanden.
Zündtemperatur:	Keine Angaben vorhanden.
Selbstentzündlichkeit:	Keine Angaben vorhanden.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Angaben vorhanden. Dampfdruck
bei 20°C:	Keine Angaben vorhanden.
Dichte bei 20°C:	0,99-1,02 g/cm ³

Löslichkeit in Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient: (n-Octanol/Wasser)	Keine Angaben vorhanden.

9.2 Sonstige Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzungen bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angaben vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperatur: Nicht dauerhaft über 30°C oder unter 15°C lagern.

Lichtexposition: Vor Sonnenlicht schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unbeschichtetes Aluminium und Zink.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung und Lagerung keine bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50 Werte:

Quantitative Daten zur Toxizität dieses Produktes liegen nicht vor.

Primäre Reizwirkung

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut

In vitro Hautirritation: RHE-Test, OECD 439; EU-Methode B.46; GLP:

Keine Hautreizung.

Dermatest: Im offenen Epikutantest nach internationalen Richtlinien traten keine toxisch- irritativen Unverträglichkeitsreaktionen auf.

Schwere Augenschädigung/-reizung

In vitro Human EpiOcular™, RhCE-Test, OECD 492; GLP:

Keine Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/ Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Keimzelle-Mutagenität

Keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt.

Karzinogenität

Keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt.

Reproduktionstoxizität

Keine besonderen Wirkungen und Gefahren bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch bei einmaliger Exposition eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch bei wiederholter Exposition eingestuft.

Aspirationsgefahr

Keine Einstufung auf Aspirationsgefahr bekannt.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Zu dem Gemisch liegen keine toxikologischen Befunde vor. Die nachfolgenden Informationen der Bestandteile beziehen sich auf die unverdünnten Reinstoffe in 100%iger Konzentration. Die Verdünnung im Gemisch senkt das Gefahrenpotential. Das Gemisch ist gemäß Abschnitt 2 eingestuft.

Aquatische Toxizität:

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)

LC50 / 96h: 126 mg/l (Fische) (OECD 203)

EC50 / 48h >100 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna)) (OECD 202)

EC50 / 72h: 27,22 mg/l (Scenedesmus subspicatus) (OECD 201)

NOEC: 1-10 mg/l (Brachydanio rerio) (OECD-Richtlinie 204)

NOEC: 1-10 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna)) (OECD-Richtlinie 202, Teil 2)

EC10: 1,76 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna)) (21 d)

1310-73-2 Natriumhydroxid

EC50 / 48h: 40,4 mg/l (Krustentiere)

LC50 / 96h: 196 mg/l (Fische)

Ökotoxische Hinweise:

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)

Atmungshemmung kommunalen Belebtschlamm:

EC50 > 10 - 100 mg/l (Scenedesmus subspicatus) (Richtlinie 88/302/EWG, Teil C, S. 89)

EC0 > 100 mg/l (Pseudomonas putida) (OECD-Richtlinie 209)

1310-73-2 Natriumhydroxid

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich. Keine Hemmung der Aktivität von Abwasserbakterien nach der Neutralisation. Der Stoff ist eine Base. Vor Einleiten von Abwasser in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Der Stoff verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung. Nach Neutralisation ist nur noch die relativ geringe Schadwirkung der entstandenen Salze vorhanden. Wird nicht neutralisiert, so ist der pH-Wert zu beachten. Die toxische Wirkung für Fische und Bakterien beginnt unterhalb pH-Wert = 6 bzw. oberhalb pH-Wert = 9.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die organischen Komponenten / Tenside in diesem Gemisch sind leicht biologisch abbaubar. Für die anorganischen Bestandteile in diesem Gemisch sind die Methoden der biologischen Abbaubarkeit nicht anwendbar.

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)

OECD 301 F: 90 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch sind keine relevanten Informationen verfügbar. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Bestandteile des Gemisches.

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten. ($\log P(o/w) < 1$).

1310-73-2 Natriumhydroxid

Keine Bioakkumulation zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Für das Gemisch sind keine relevanten Informationen verfügbar. Die nachfolgenden Informationen der Bestandteile beziehen sich auf die unverdünnten Reinstoffe in 100%iger Konzentration. Die Verdünnung im Gemisch senkt das Gefahrenpotential. Das Gemisch ist gemäß Abschnitt 2 eingestuft.

68515-73-1 Alkylpolyglycoside (C8-C10)

Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. Wassergefährdungsklasse 1 (gemäß AwSV Selbsteinstufung, schwach wassergefährdend).

1310-73-2 Natriumhydroxid

Eine Adsorption im Boden ist nicht zu erwarten. Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. Wassergefährdungsklasse 1 (gemäß AwSV Selbsteinstufung, schwach wassergefährdend).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch hat für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da es die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 nicht erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.8 Sonstige Angaben

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (gemäß AwSV Selbsteinstufung, schwach wassergefährdend)

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Nationale Vorschriften: Entsorgen gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung von Behältern: Behälter vollständig entleeren.

Empfehlung:

Die Entsorgung ist in Ländern und Gemeinden unterschiedlich geregelt, deshalb ist die Entsorgungsart bei den örtlichen Behörden zu erfragen. Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Abfallschlüssel:

AVV-Abfallschlüssel Verpackung gereinigt:

20 01 39 (Kunststoff)

AVV-Abfallschlüssel Produkt:

20 01 30 (Reinigungsmittel)

Vorsichtsmaßnahmen:

Kap. 7 - vor der Handhabung des Produktes beachten.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nr.:

ADR, IMDG, IATA

Keine.

14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA

Keine.

14.3 Transportgefahrenklasse

ADR, IMDG, IATA

Keine.

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

Keine

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Nicht anwendbar.

Marine Pollutant:

Keine relevanten Informationen vorhanden.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine relevanten Informationen vorhanden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens gemäß IBC-Code

Keine relevanten Informationen vorhanden.

Transport/weitere Angaben:

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch:

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung): Abschnitt 13

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Abschnitt 12

ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz): Abschnitt 2, 3, 8, 11

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung): Abschnitt 2, 3, 5, 7, 8, 11

648/2004/EG Verordnung über Detergenzien: < 5 % nichtionische Tenside

1907/2006/EG Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Abschnitt 1 bis 16

2008/68/EG Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ADN, ADR, RID): Abschnitt 14

1272/2008/EG Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP): Abschnitt 2, 3, 11

528/2012/EU Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung): Entfällt

2017/2100/EU Delegierte Verordnung zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften: Abschnitt 11, 12

TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern: Abschnitt 1 bis 16

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: Abschnitt 7

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte: Abschnitt 8

TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe: Abschnitt 2, 3

TRGS 907 Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen: Abschnitt 2, 3

EU-Vorschriften:

-**Verordnung (EG) Nr. 648/2004** (Detergenzienverordnung).

Nationale Vorschriften:

-**Wassergefährdungsklasse:** WGK1 (gemäß VwVwS, schwach wassergefährdend).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Hinweis auf Änderungen

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen ungültig.

Version: 1.4

Die Daten folgender Abschnitte wurden gegenüber der Vorversion geändert:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (Richtlinie 2008/68/EG)

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Richtlinie 2008/68/EG)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Acute Toxicity Estimates (Schätzwert für die akute Toxizität)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

CAS-Nummer unique numerical identifier by the Chemical Abstracts Service (internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe)

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt)

EC Effective Concentration (effektive Konzentration)

EG Europäische Gemeinschaft

EG-Nummer Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EU Europäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

GHS Globally Harmonised System (Global Harmonisierte System)

GIZ Giftinformationszentrum

IATA International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)

ICAO TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air by The International Civil Aviation Organization (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der internationalen zivilen Luftfahrorganisation)

IMDG International Maritime Dangerous Goods-Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IMO International Maritime Organization (internationale Seeschiffahrtsorganisation)

Index-Nummer Identifizierungs-Code für einen bestimmten Gefahrstoff (Richtlinie 67/548/EWG)

IUPAC International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für Reine und Angewandte Chemie)

LC 50 Median lethal concentration (mittlere letale Konzentration)

LD 50 Median lethal dose (mittlere letale Dosis)

LGK Lagerklasse (gemäß TRGS 510)

M-Faktor Multiplikationsfaktor (zur Einstufung von Gemischen mit toxischen Bestandteilen)

NOEC No Observed Effect Concentration (entspricht der höchsten Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine Wirkung beobachtet werden kann)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT Persistent Bioaccumulative Toxic (persistent, bioakkumulativ und toxisch)

RCP Reciprocal Calculation-Based Procedure (Kehrwert des rechnungsbasierten Verfahrens für Kohlenwasserstoffgemische mit variabler Zusammensetzung)

PNEC Predicted No Effect Concentration (vorausgesagte Konzentration eines Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen)

REACH Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-Nr. Registriernummer eines Stoffes gemäß 1907/2006/EG

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SCL Specific Concentration Limit (spezifischer Konzentrationsgrenzwert)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse (gemäß AwSV)

GHS Kodierung

GHS Gefahrenklasse

Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeiten
Met. Corr.	Korrosiv gegenüber Metallen
Acute Tox.	Akute Toxizität
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Schwere Augenreizung
Resp. Sens. Sensibilisierung der Atemwege
Skin Sens. Sensibilisierung der Haut
STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Aquatic Acute Akut gewässergefährdend
Aquatic Chronic Langfristig gewässergefährdend

Wichtige Literatur und Datenquellen

Richtlinien, Verordnungen und Gesetze gemäß Abschnitt 15

GESTIS Stoffdatenbank

Websites der BAuA

Websites der ECHA

GisChem

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde

Die Einstufung in Abschnitt 2 basiert auf Berechnungsmethoden.

Ergebnis der OECD Prüfung: Entfällt.

Anleitung für die Schulung

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.